

Jugendordnung



§ 1

Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend der Reitsportgemeinschaft Hohe Geest wird von den Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren gebildet. Stichtag ist der 01.01. des Jahres. Alle Mitglieder, die in dem Jahr 16 Jahre alt werden, sind Jugendliche.

Die Vereins-Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreis- und Landessportverband.

§ 2

Zweck und Ziel

Die Vereins-Reiterjugend fördert:

Die Pflege und Förderung des Reit- und Pferdesports und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei.

Die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.

Die Jugendgesundheit durch die Ausübung des Pferdesports.

§ 3

Aufgaben

Die Vereins-Reiterjugend vertritt ihre Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung des eigenen Vereins, in der Kreis-Reiterjugend und in den entsprechenden Gremien des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, sowie der Sportjugend des Kreis- und Landessportverbandes. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§4

Organe

- 1) Die Jugendversammlung
- 2) Der Jugendvorstand

§5

Die Jugendversammlung

Teilnehmer der Jugendversammlung sind die Vereins-Reiterjugend und der Jugendvorstand.

Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.

Änderungen der Jugendordnung erfolgt durch den Vorstand und wird in der Jugendversammlung bekannt gegeben.

Die Jugendversammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand. Weitere Jugendversammlungen sind durch den Jugendvorstand einzuberufen, wenn dies wenigstens 1/3 der Mitglieder der Vereins-Reiterjugend verlangt.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

Kenntnisnahme des Jahresberichts des Jugendvorstandes,
Wahl des Jugendvorstandes gem. § 6
Erarbeitung von Richtlinien der Jugendarbeit und deren Umsetzung.
Finanzielle Zuwendungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Der Vereinsvorstand hat in der Jugendversammlung Anwesenheits-, aber kein Stimmrecht.

Über die Sitzungen der Jugendversammlung sind Protokolle zu führen.

§6

Der Jugendvorstand

- 1) Dem Jugendvorstand gehören an:
 - Der Jugendwart
 - 1. Jugendsprecher
 - 2. Jugendsprecher

- 2) Der Jugendwart ist mindestens 18 Jahre oder älter. Der Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

- 3) Der 1. Und 2. Jugendsprecher werden durch die Jugendversammlung für die Dauer auf 1 Jahr gewählt.

- 4) Der Jugendvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Sie vertritt die Vereins-Reiterjugend nach innen und außen.
- 5) Die Beschlüsse des Jugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit des gesamten Jugendvorstandes. Finanzielle Zuwendungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- 6) Über die Sitzungen der Jugendleitung sind Protokolle zu führen.

Gültigkeit laut Beschluss vom 18.03.2025